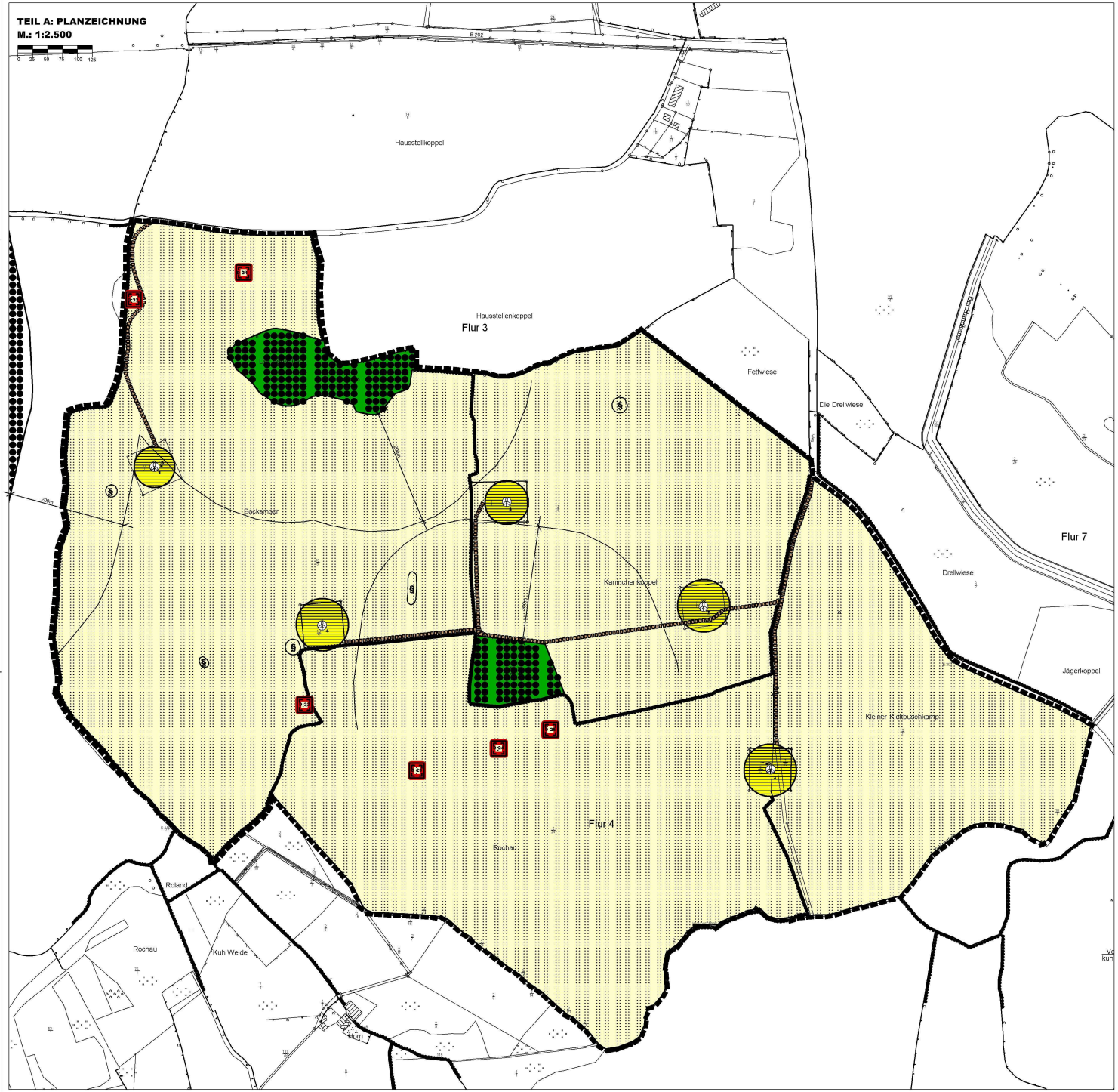
BEBAUUNGSPLAN NR. 13 DER GEMEINDE WANGELS

TEIL A: PLANZEICHNUNG
M.: 1:2.500

0 25 50 75 100 125



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN — **RECHTSGRUNDLAGEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 Abs. 7 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN -WINDENERGIEANLAGEN- ALS ZUSATZNUTZUNG ZUR GRUNDNUTZUNG "FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT"

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD — § 9 Abs. 2 Nr. 9a Abs. 4 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GRUNDNUTZUNG)
- WALD

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER ANLAGENBETREIBER UND VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- WINDENERGIEANLAGEN MIT FORTLAUFENDER NR.

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- KNICK — § 25 Abs. 3 LNatSchG
- 200m WALDABSTAND GEMÄSS ERLASS
- ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR. DES DENKMALBUCHES — § 17 DSchG i.V. mit § 5 (4) BauGB
- GESCHÜTZTE BIOTOPE — § 25 LNatSchG

TEIL B: TEXT

1. **HÖHEN BAULICHER ANLAGEN**
   (§ 16 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf bis zur Flügelspitze 100m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten.

2. **BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
   (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)
   Für den Außenanstrich der Windkraftanlagen sind nicht glänzende Farbtöne in hellgrau und grün zulässig.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wangels durch das Planungsbüro Ostholstein, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Wangels für einen Windpark westlich Ehlerstorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 27.11.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 24.11.2009 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord".
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.12.2009 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 16.11.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 24.03.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.05.2010 bis zum 15.06.2010 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.05.2010 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 03.05.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Oldenburg i.H., 04.02.2011 Siegel (Eckhard Klodt) - Bürgermeister -
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.09.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.09.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Oldenburg i.H., 04.02.2011 Siegel (Eckhard Klodt) - Bürgermeister -
9. Der katastermäßige Bestand am 29.03.2010 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Oldenburg i.H., 28.01.2011 Siegel (Ruwoldt) -Öffentl. best. Verm.-Ing. -
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Oldenburg i.H., 04.02.2011 Siegel (Eckhard Klodt) - Bürgermeister -
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 08.02.2011 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 09.02.2011 in Kraft getreten.

    Oldenburg i.H., 10.02.2011 Siegel (Eckhard Klodt) - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE WANGELS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13

für einen Windpark westlich Ehlerstorf

ÜBERSICHTSPLAN
M.: 1: 15.000
Stand: 30. September 2010

